

## **Verordnung über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Gemeinde Wals-Siezenheim**

Wals-Siezenheim, am 13.07.2021

Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 58/2020

1. Durch den Bürgermeister der Gemeinde Wals-Siezenheim wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 190,00 (entspricht dem 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 180,00 (entspricht dem 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 150,00 (entspricht dem 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
  - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> bis einschließlich 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 130,00 (entspricht dem 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
  - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche € 120,00 (entspricht dem 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
  - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 65,00 (entspricht dem 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Gemeinde Wals-Siezenheim)
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Wals-Siezenheim eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 07.07.2021 zugestimmt.

3. Die Verordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft

Der Bürgermeister



Joachim Maislinger

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 13.07.2021

Abgenommen am 28.07.2021

